

§ 20 LV-InfoV2018 Name und Unternehmenslogo des Herstellers

LV-InfoV2018 - Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Auf die Überschrift „Informationsblatt zu [Produktname]“ oben auf der ersten Seite folgt beim Informationsblatt gemäß § 19 unmittelbar der Name des Herstellers des Versicherungsprodukts.
2. (2) Der Hersteller kann sein Unternehmenslogo rechts neben der Überschrift einfügen.

In Kraft seit 01.10.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at